

Große Kreisstadt Mosbach

Mosbach, 31.08.2020

Prüfung der Bauausgaben 2015 bis 2018 Stadt Mosbach

Stellungnahme der Verwaltung

A 2

Nicht nachvollziehbare Preise bei Nachträgen für Bauleistungen

Bei der Nachtragsprüfung wurde es meist versäumt, Nachweise über die Richtigkeit der geforderten Preise zu verlangen.

Es wurden bereits in der Vergangenheit die Vertragspartner (Ing. Büros und Bauunternehmen) auf diese Versäumnisse angesprochen. Es wird in einem Rundschreiben an die o.g. Vertragspartner nochmals ausführlich auf die Prüfungsfeststellungen hingewiesen und entsprechende Sorgfalt eingefordert.

Bei künftigen Projekten wird die Verwaltung ein besonderes Augenmerk auf die Nachtragsprüfung legen.

A 3

Energetische Sanierung Flachdach – Pestalozzi-Realschule Mosbach

- Baustelleneinrichtung, Schlussrechnung vom 11.03.2019 Beschädigtes und entwendetes Baumaterial

Die im Prüfbericht aufgeführten Positionen 3.1.011 bis 3.1.015 resultieren aus dem Hauptauftrag für das Gewerk Baustelleneinrichtung. Hier wurden vom Auftragnehmer fehlende beziehungsweise beschädigte Teile der Baustelleneinrichtung mit einer Gesamtsumme von 286,95 Euro (netto) in Rechnung gestellt.

Einen Teil dieser Kosten, insgesamt 94,50 Euro (netto), wurde dem Auftragnehmer des Gewerks Abbrucharbeiten bereits in der Schlussrechnung vom 20. Dezember 2018 abgezogen – dieser konnte als Schadensverursacher festgestellt werden.

Die Positionen 3.1.016 und 3.1.017 – richtigerweise bis 3.1.018, da das Baumaterial dieser Position auch entwendet wurde, resultieren aus der Beauftragung des Nachtragsangebots 1. Hier wurde der Auftragnehmer mit der Lieferung und Montage von Schutzabdeckungen im Bereich der Oberlichter des Flachdachs beauftragt.

Nach Beendigung der Abbrucharbeiten war dieses Material im Bereich der Baustelle nicht mehr auffindbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass es vom Auftragnehmer des Gewerks Abbrucharbeiten entwendet wurde, da er zu diesem Zeitpunkt als einziges Gewerk auf dem Dach tätig war. Ein nachträglicher Nachweis war jedoch nicht möglich.

Der Aufforderung einer Rückzahlung in Höhe von 1.112,06 Euro vom 24. April 2019 kam der Auftragnehmer nicht nach.

Pos. 3.1.011	Defekte Bauzaunfelder	3 Stk.	35,50 €	106,50 €	71,00 €
Pos. 3.1.012	Fehlende Bauzaunfüße	3 Stk.	6,00 €	18,00 €	6,00 €
Pos. 3.1.013	Fehlende Bauzaunsel- len	10 Stk.	2,50 €	25,00 €	17,50 €
Pos. 3.1.014	Fehlende Drehgelenke	2 Stk.	15,00 €	30,00 €	
Pos. 3.1.015	Fehlende Beschilderung	1 Stk.	107,45 €	107,45 €	
Pos. 3.1.016	Fehlende Dokaträger	24 Stk.	25,50 €	612,00 €	
Pos. 3.1.017	Fehlende Bretter	98 lfm.	1,89 €	185,22 €	
Pos. 3.1.018	Fehlende Kanthölzer	48 Stk.	2,86 €	137,28 €	
				286,95 €	
				934,50 €	94,50 €
				1.126,95 €	

Hauptauftrag	Nachtrag	Rückerstattung
--------------	----------	----------------

Abzüglich des bereits erstatteten Rückforderungsbetrags bleibt folgender Restbetrag offen:

$$1.126,95 \text{ €} \times 1,19 = \quad \mathbf{1.341,07 \text{ Euro}}$$

Dieser Betrag wurde am 18. Dezember 2019 der Bauleistungsversicherung der Stadt angezeigt. Eine Übernahme des Schadens wurde jedoch abgelehnt, da die beschädigten beziehungsweise entwendeten Teile/Materialien nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes sind. In diesem Zusammenhang wurde auf § 7 VOB/B (Verteilung der Gefahr) hingewiesen.

Dem Auftragnehmer des Gewerks Baustelleneinrichtung wurden Teile/Materialien entwendet – dies ist unstrittig. Gemäß den Ausführungen im GPA-Prüfungsbericht und der Stellungnahme des Versicherers sind die entsprechenden Kosten beim Auftragnehmer des Gewerks Baustelleneinrichtung zurückzufordern. Mit Schreiben vom 29. November und 19. Dezember 2019 ist dies auch geschehen. Der Aufforderung der Rückerstattung in Höhe von 1.341,07 Euro kam der Auftragnehmer jedoch nicht nach. Nach nochmaliger Aufforderung hat sich der Auftragnehmer zur Rückzahlung von 30 % des geforderten Betrags bereit erklärt.

Zur Durchsetzung der Rückforderung der Gesamtsumme wäre die Beschreitung des Rechtswegs erforderlich, dies birgt jedoch ein Prozessrisiko und wäre u.U. mit weiteren Kosten verbunden, weshalb hierauf angesichts der Höhe der verbleibenden Forderung verzichtet werden soll.

A 4

Energetische Sanierung Flachdach – Pestalozzi-Realschule Mosbach

- **Abbrucharbeiten, Schlussrechnung vom 20.12.2018**

N-Pos. 02.03 – Zusätzlicher Kranaufbau / Abbau

Durch die schuldhafte Verzögerung des Ausführungstermins durch den Auftragnehmer des Gewerks Gerüstbauarbeiten, kam es für die Folgegewerke zu Verschiebungen im Bauzeitenplan.

Die Abbrucharbeiten waren in den Schulferien vorgesehen und mussten aufgrund dieser Verzögerung im Bauablauf während der Schulzeit, unter erschwerten Bedingungen, durchgeführt werden.

Dies hatte zur Folge, dass die Mobilkraneinsätze nur nachmittags oder an den Wochenenden, wenn das Schulgebäude geräumt war, durchgeführt werden konnten.

Die eingereichten Nachträge des Auftragnehmers des Gewerks Abbrucharbeiten wurden durch das beauftragte Architekturbüro vorgeprüft und bei einem gemeinsamen Besprechungstermin, bei dem alle Parteien anwesend waren, besprochen und anschließend schriftlich beauftragt.

Aufgrund des hohen Zeitdrucks war ein Wettbewerb in Sinne der VOB nicht möglich. Die Höhe der einzelnen Nachtragspositionen war aus Sicht der Stadt im Hinblick auf einen beschleunigten Bauablauf angemessen.

Der Auftragnehmer hat in seiner Stellungnahme einen Rückforderungsanspruch mit Hinweis auf die rechtsgültig abgeschlossene Nachtragsvereinbarung zurückgewiesen. Der Architekt weist Schadensersatzforderungen ebenfalls zurück und begründet dies mit der im Besprechungstermin erzielten Einigkeit über die Nachtragsvereinbarung zwischen Architekt, Bauherr und Auftragnehmer.

A 5

Energetische Sanierung Flachdach – Pestalozzi-Realschule Mosbach

- **Abbrucharbeiten, Schlussrechnung vom 20.12.2018**

N-Pos. 03.01 – Zulage für die Entsorgung von Dreifachverglasung

Gemäß § 7 VOB/B ist die Leistung im Leistungsverzeichnis eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.

Des Weiteren darf dem Auftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden, für Umstände und Ereignisse auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.

Die im Leistungsverzeichnis "Abbrucharbeiten" in Position 1.70 beschriebene Leistung entspricht nicht den oben genannten Kriterien. Die Fenster waren Holz/Aluminium-Verbundfenster und nicht wie in der Position beschrieben reine Holzfenster. Daher ist in der Nachtragsposition N 01.01 eine Anpassung an die tatsächlichen Anforderungen vorgenommen worden.

Des Weiteren ist bei der Verglasung von Fenstern aus dem Jahre 1970/71 bauzeitlich nicht davon auszugehen, dass es sich um Fenster mit Dreifachverglasung und vollflächiger Füllung mit einer Mineralwolle handelt. Stand der Technik waren zu diesem Zeitpunkt Fenster mit einer Zweifachverglasung ohne jegliche Füllung. Zu der Art der Verglasung wurde im Leistungsverzeichnis jedoch keine Angabe gemacht.

Daher hat der Auftragnehmer die durch die Stadt geltend gemachte Rückforderung zurückgewiesen und sich auf das Zustandekommen einer rechtsgeschäftlichen Vertragsänderung berufen, nach der die Nachtragsposition zunächst in einer Besprechung mit Architekt und Bauherr anerkannt worden ist und mit der Schlussrechnung vorbehaltlos ausgezahlt wurde.

A 6

Neubau eines Geh- und Radwegs in der Mosbacher Straße

- **Tiefbauarbeiten, verschiedene Schlussrechnungen von 2018**
Vorbehalt gegen die Schlussrechnungsprüfung

Am 03.03.2020 fand im Technischen Rathaus ein Gütetermin zu dem Vorbehalt der Schlussrechnung zwischen dem Auftragnehmer und der Stadt Mosbach statt. Es einigten sich die Parteien auf eine Nachzahlung in Höhe von 59.797,50 € brutto. Die Auszahlung erfolgte zum 19.03.2020.

A 7

Neubau des Regenüberlaufbeckens RÜ 7

- **Fehlende Nachweise bei Abrechnung der Leistungspositionen nach Gewicht**

Es wird von der Verwaltung und ggf. den bauleitenden Ing. Büros zukünftig darauf geachtet werden, dass bei Leistungspositionen nach Gewicht auch entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Eine Umrechnung aus der Kubatur ist nur zu Vergleichszwecken gestattet.

Eine Abrechnung ohne Wiegescheine/Lieferscheine wird nicht mehr akzeptiert. Wir sichern eine vertragskonforme Abrechnung zu.

A 8

Neubau des Regenüberlaufbeckens RÜ 7

- **Es sollte versucht werden, für die geänderte Ausführung des RÜ 7 eine Preisfortschreibung nach § 2 Abs. 5 VOB/B nachträglich von der Stadt**

vorzunehmen und entsprechende Dokumentationen der Fremdüberwachung einzufordern.

Der Versuch für die geänderte Ausführung eine Preisfortschreibung nach § 2 Abs. 5 VOB/B vorzunehmen wurde unternommen, es wurde auch eine Dokumentation der Fremdüberwachung eingefordert. Ein abschließendes Ergebnis steht noch aus.

A 9

Neubau des Regenüberlaufbeckens RÜ 7

- **Bei der Abrechnung wurde versehentlich die Rohrverdrängung nicht berücksichtigt**

Die zunächst ermittelte Überzahlung in Höhe von 5.779,35 € wurde nach berechtigtem Einwand des Auftragnehmers auf 1.338,27 € geändert. Am 09.12.2019 ging die Zahlung an die Stadt Mosbach ein.

A 10

Jahresausschreibung für die Unterhaltungsarbeiten 2018

- **Bei der Maßnahme Birkenweg wurde versehentlich die Entsorgungsgebühr für den Asphaltaufbruch doppelt gezahlt, einmal im Zuge der Leistungsposition an den Auftragnehmer und zum anderen nochmals bei der Abrechnung der Deponiekosten an den Deponiebetreiber. Somit wurde die Baufirma mit einem Betrag von 8,5 € / t überzahlt.**

Die Überzahlung wurde in voller Höhe von 1.410,02 € am 17.09.2019 zurückgefordert und am 15.10.2019 ging die Zahlung bei der Stadt Mosbach fristgerecht ein. Bei den nachfolgenden Projekten wurde dieser Fehler korrigiert

Prüfungsbegleitende Empfehlung

- **Vorlage der Urkalkulation**

In Zukunft wird bei Projekten mit einem Auftragswert von über 100.000 € grundsätzlich die Urkalkulation unmittelbar nach Auftragsvergabe angefordert.